

Satzung des Vereins Kinderplanet – Verein zur Förderung sozialpädagogischer Kinder- und Jugendarbeit e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Kinderplanet – Verein zur Förderung sozialpädagogischer Kinder- und Jugendarbeit e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Castrop-Rauxel.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Castrop-Rauxel, Vereinsregister-Nr.: VR 11237 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Er bezweckt insbesondere
 - a) Organisation und Trägerschaft von Maßnahmen der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
 - b) Wahrnehmung von Beratungsaufgaben für Einzelpersonen, Gruppen und Einrichtungen, die sich der Betreuung, Beratung und Förderung von Kindern und Jugendlichen verpflichtet haben;
 - c) Die frühkindliche Bildung und Betreuung, eine wertschätzende und individuelle Förderung, die Zusammenarbeit mit Eltern und pädagogischen Fachkräften sowie die Integration und Inklusion von Kindern mit besonderen Bedürfnissen;
 - d) Einstellung und Anleitung geeigneter Mitarbeiter und Auszubildender sowie die Kooperation mit Ausbildungsinstituten
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die pädagogische Arbeit mit Kindern nach dem Marte Meo Konzept und Inklusion
- (4) Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ideelle und organisatorische Ausrichtung

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und trägt Sorge für die Erfüllung der Voraussetzungen einer Mitgliedschaft. Er strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern dieses Verbundes an.

Der Verein wird nicht zugleich Mitglied in einem anderen Spitzenverband.

Der Verein strebt an, in einem gemeinsamen Familienzentrum mit den umliegenden Einrichtungen der Stadt Castrop-Rauxel (sozialpädagogische Kinder- und Jugendarbeit) die bereits bestehende Kooperation fortzuführen und eventuell neue Kooperationen zu bilden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet.
- (3) Der Verein hat aktive, passive und fördernde Mitglieder:
 - aktive Mitglieder sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die in der vom Verein betriebenen Tageseinrichtung betreut werden. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt und in der Mitgliederversammlung wählbar. Hat ein Kind zwei Sorgeberechtigte, wird nur eine sorgeberechtigte Person Mitglied. Sie hat nur eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder.
 - passive Mitglieder sind keine sorgeberechtigten Personen der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder, sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sind jedoch wählbar.
 - förderndes Mitglied kann eine juristische Person oder eine weitere sorgeberechtigte Person eines Kindes bzw. mehrerer Kinder werden, für die die Sorgeberechtigung mit einem aktiven Mitglied geteilt wird. Ein förderndes Mitglied ist nicht stimmberechtigt und ist nicht in den Vorstand des Vereines wählbar.

Sollten Mitarbeitende der Tageseinrichtung als Mitglied aufgenommen werden, so sind sie weder stimmberechtigt noch in den Vorstand des Vereines wählbar. Auch Mitarbeitende, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden, können nur fördernde Mitglieder werden.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
 - a) Der Austritt aus dem Verein ist zum 31.07 eines jeden Jahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
 - b) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung des Vorstandes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Entscheidet die Mitgliederversammlung gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes, wird die Mitgliedschaft fortgeführt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich aufzuheben.

- c) Bleibt ein Mitglied nach Ablauf der Zahlungsfrist und trotz Mahnung mit seinen finanziellen Verpflichtungen länger als 2 Monatsbeiträge im Rückstand, so kann es vom Vorstand mit sofortiger Wirkung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. In der Mahnung ist auf den Ausschluss hinzuweisen. Das zahlungssäumige Mitglied hat keinen Anspruch auf Einreichung eines Widerspruches.
- (5) Die Mitgliedschaft des aktiven Mitgliedes endet mit der Beendigung des Betreuungsvertrages. Die aktive Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitgliedes nach der Beendigung des Betreuungsvertrages des letzten die Tageseinrichtung des Vereins besuchenden Kindes in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden. Die Umwandlung ist wie ein Neuantrag auf die Mitgliedschaft vom Vorstand zu bewerten.
- (6) Im Falle der Beendigung der aktiven Mitgliedschaft durch Ausschluss oder Kündigung wird der Betreuungsvertrag nicht fortgeführt. Es gelten die Bestimmungen des Betreuungsvertrages.
- (7) Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Beiträge

- (1) Alle Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2) Aktive Mitglieder müssen im Rahmen der Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen der Vereinsanlage und -einrichtung Arbeitsstunden erbringen. Die Ableistung der Arbeitsstunden wird zum Ende des Kindergartenjahres geprüft. Für bis dahin nicht geleistete Arbeitsstunden hat das Mitglied pro nicht geleistete Stunde einen festgesetzten Stundensatz an den Verein zu zahlen. Einnahmen für nicht erbrachte Arbeitsstunden werden zur Erfüllung des Satzungszwecks aufgewendet. Die Beitragshöhe, die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsleistung und der Stundensatz für nicht geleistete Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt und in der Beitragsordnung niedergeschrieben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich in der Form einer Präsenzveranstaltung einzuberufen. Sie wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden geleitet, solange die Mitgliederversammlung keine andere Person mit der Moderation betraut.
- (2) An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen finden per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen

- Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine rein virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Sendedatum der E-Mail oder des Datenträgers. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse bzw. Mobilfunknummer gerichtet ist.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eingehende Anträge werden öffentlich ausgehängt. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (6) Bis vor Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Nicht als Dringlichkeitsanträge aufgenommen werden können Anträge mit folgenden Inhalten: Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes oder Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
- a) Aufgaben des Vereins
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - e) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - f) Beteiligung an Gesellschaften
 - g) Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - h) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - i) Aufnahme von Darlehen
 - j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (siehe § 6)
 - k) Satzungsänderungen
 - l) Auflösung des Vereins
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden.
- (9) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nur auf den anderen Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, übertragbar. Wird die Versammlung online abgehalten/übertragen, steht eine mit elektronischen

Kommunikationsmitteln abgegebene Stimme der persönlichen Stimmrechtsausübung gleich.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ausnahmen sind in §§ 11 geregelt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal aus 5 Personen, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen Mitarbeiter*innen angehören dürfen.
- (2) Der Vorstand i.S.d § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger von der Mitgliederversammlung gewählt sind.
- (5) Um Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, steht jährlich ein Teil der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl an.
- (6) Mitglieder des Vorstandes können nur durch eine schriftliche Erklärung ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären. Im Falle eines Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbliebenen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden, dafür ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsleitung. Der Vorstand ist in seiner Vertretungsmacht durch den Zweck des Vereins beschränkt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
 - e) Buchführung;
 - f) Erstellung eines Jahresberichtes;
 - g) Aufstellung von Richtlinien für die vereinseigenen Einrichtungen;
 - h) Abschlüsse und Kündigungen von Arbeits- und Honorarverträgen;
 - i) Verwaltung des Vereinsvermögens entsprechend der Satzung;
 - j) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - k) Bestellung eines unabhängigen, vereidigten Wirtschaftsprüfers als Revisor für die gesamte Geschäftsführung.
- (9) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 10-mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch Einladung in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50-Prozent der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann Sitzungen als Video- oder Telefonkonferenzen durchführen und Entscheidungen im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder einverstanden ist.

- (10) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/einen Geschäftsführer*in bestellen. Die Geschäftsführung ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (12) Die Vorstandsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer*innen, die weder dem Vorstand noch einem anderen Vereinsgremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann anstelle oder neben der Prüfung durch Kassenprüfer*innen die Prüfung durch eine*n Angehörige*n der steuerberatenden und/oder wirtschaftsprüfenden Berufe oder einer entsprechenden Gesellschaft beschließen.

§ 11 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kita am Wand e.V. oder eine andere Mitgliedsorganisation in Castrop-Rauxel oder Umgebung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes NRW, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen

Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.